

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 788-01/90

Parlamentsgebäude

1010 W i e n

RECHNUNGSHOF	
Z1	38 GE/9 90
Datum:	19. APR. 1990
Verteilt:	23 4/90 <i>Kiehl</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Personenstandsgesetz geändert wird  
(Personenstandsgesetz-Novelle 1990);  
Stellungnahme

*St. Alsch-Karant*

Schr. des BMI vom 26. Feber 1990,  
GZ 2197/476-IV/4/90

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen  
seiner im Gegenstand angeführten Stellungnahme zu übermitteln.

Anlage

12. April 1990

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium  
für Inneres

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 788-01/90

Herrengasse

1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Personenstandsgesetz geändert wird  
(Personenstandsgesetz-Novelle 1990);  
Stellungnahme

Schr. des BMI vom 26. Feber 1990,  
GZ 2197/476-IV/4/90

Der Rechnungshof teilt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-  
entwurf mit, daß er die Ausführungen des BMI zu der mit Schreiben  
vom 26. April 1988, Zl 254/5-I/6/88, angeregten Überlegung,  
allenfalls auf der für Sozialversicherungszwecke bestimmten  
Todesbestätigung die Todesursache anzuführen, zur Kenntnis nimmt.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates  
ue unterrichtet.

12. April 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Verschluss!

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 0254/5-I/6/88

Herrengasse 7  
1010 Wien

Inhalt der Todesbestätigungen  
für Sozialversicherungszwecke

Anlässlich einer im Jahr 1987 bei einem Träger der Unfallversicherung vorgenommenen Gebarungsüberprüfung konnte der RH die Feststellung treffen, daß als Folge der mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 in Kraft getretenen Neuregelung des österreichischen Personenstandsrechts die für Zwecke der Sozialversicherung gebührenfrei ausgestellten Todesbestätigungen keine Angaben über die Todesursache mehr enthalten.

Damit wird den betroffenen Trägern der Unfallversicherung die Befolgung des ihnen auferlegten Gesetzesauftrages, Leistungen von Amts wegen festzustellen und zu gewähren (vgl § 361 Abs 1 Z 2 ASVG) erschwert, weil gem der §§ 213 bis 215 ASVG bzw der §§ 110 bis 112 B-KUVG das Ausmaß der Leistungsansprüche von Hinterbliebenen unter anderem davon abhängt, ob der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Wie der RH feststellen konnte, sind die Träger der Unfallversicherung nunmehr gezwungen, eigene Erhebungen über die Todesursache anzustellen. Diese Ermittlungen sind mitunter deshalb zeitraubend, weil erst die Stelle (Krankenanstalt, Amtsarzt) ausfindig gemacht werden muß, die nähere Hinweise über die Todesursache des Versicherten zu geben vermag.

Der RH teilt diese Beobachtung dem BMI mit dem Ersuchen mit, bei einer allfälligen Änderung der für die Ausgestaltung der Personenstandsunterlagen maßgeblichen Rechtsvorschriften dadurch auf die

Bedürfnisse der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen, daß ihnen durch die Angabe der Todesursache in den für sie bestimmten Todesbestätigungen die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erleichtert wird.

26. April 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

